

# Aktuelle zollrechtliche Herausforderungen für Wissenschaftsorganisationen

Dr. Ludwig Kronthaler





- Zollgebiet
  - EU ist eine Zollunion, d.h. keine Ein- und Ausfuhrzölle, Abgaben gleicher Wirkung im Warenverkehr zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten
- Zuständigkeit für Zoll:
  - Für die Gesetzgebung: Grundsätzlich die Europäische Union
  - Für den Vollzug: Grundsätzlich die Behörden der Mitgliedstaaten (in D: Hauptzollämter)
- Die wichtigsten EU Normen in Gestalt von **Verordnungen**,
  - Zollkodex (ZK)
  - Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO)
  - Zollbefreiungsverordnung (ZollBefrVO)
  - Zolllarif

Europäisches Recht



- Begriff der Ware
  - Unterscheidung zwischen Gemeinschaftsware (**GW**) und Nichtgemeinschaftsware (**NGW**)
  - Gemeinschaftsware
    - Waren die im Gemeinschaftsgebiet vollständig gewonnen und hergestellt werden
    - Waren aus Drittstaaten, die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden
    - Waren aus Drittstaaten, die aus sonstigen Gründen einem Wechsel des zollrechtlichen Status unterliegen (z.B. Art. 866 ZK-DVO)
    - Statuswechsel von Gemeinschaftswaren in Nichtgemeinschaftswaren wenn sie körperlich aus dem Zollgebiet verbracht werden; ausreichend ist hierbei grundsätzlich ein vorübergehendes Verlassen des Zollgebiets
    - **oder aus sonstigen Gründen (z.B. Art. 83 ZK)**
  - Nichtgemeinschaftsware
    - Alle anderen Waren sind Nichtgemeinschaftswaren; **in der Regel werden diese erst durch Überführung in den freien Verkehr zur Gemeinschaftsware**



- Wer kann Zollanmelder sein?
  - Eine natürliche oder juristische Person, die eine Zollanmeldung in eigenem Namen abgibt oder – im Fall der Vertretung – in deren Namen eine Zollanmeldung abgegeben wird, z.B. FedEx oder UPS
  - Ansässig in der europäischen Union (Grundsatz)
  - Durchführen und/oder Veranlassen der Gestellung der Ware
  - und alle Unterlagen vorlegen kann
- Rechtsfolgen
  - Verantwortlich für
    - die Richtigkeit der Angaben in der Zollanmeldung
    - die Echtheit der vorgelegten Dokumente und
    - die Einhaltung der anmeldebezogenen Zollbestimmungen
  - **Schuldner der Einfuhrabgaben**



- Möglichkeiten der Vertretung bei zollrechtlichen Verfahrenshandlungen, z.B. Abgabe einer Zollanmeldung
  - **Direkte Vertretung**
    - Vertreter handelt **„im Namen und für Rechnung“** des Vertretenen; Vertretene wird Zollanmelder; zollrechtliche Rechte und Pflichten treffen ihn, d.h. der Vertretene ist Schuldner der Einfuhrabgaben
  - **Indirekte Vertretung**
    - Vertreter handelt **„in eigenem Namen, aber für Rechnung“** des Vertretenen; Vertreter wird zum Zollanmelder und als solcher zum Schuldner der Einfuhrabgaben; daneben wird aber auch der Vertretene zum Zollschuldner



- Für die Überführung von *NGW* ins Zollgebiet mit **Statuswechsel** zu *GW* als auch für die Ausfuhr aus dem Zollgebiet gibt es unterschiedliche Zollverfahren, die wichtigsten aus der Sicht der MPG sind:
  - Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Art. 79 ZK)
  - Überführung in den zweckgebundenen Verkehr (Art. 82 ZK, besondere Verwendung z.B. für die Wissenschaft)
    - Rechtsfolge: Die Einfuhr erfolgt unter Befreiung oder Begünstigung von Einfuhrzöllen; die Ware unterliegt aber der zollamtlichen Überwachung
- Überführung in ein Zollverfahren setzt eine Zollanmeldung zu dem Verfahren voraus



- Welche Unterlagen braucht der Zoll für die Überführung in das Zollverfahren?
  - Zollanmeldung
    - Grundsätzlich schriftlich auf einem amtlich vorgeschriebenen Einheitspapier oder elektronisch per Teilnehmereingabe in ATLAS; in gesetzlich zugelassenen Fällen auch mündlich oder auf sonstige Weise (z.B. Passieren des grünen Ausgangs am Flughafen)
  - Handelsrechnung
  - Zollwertanmeldung
    - Mitteilung des Zollwertes, d.h. die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Zölle und wie sie ermittelt wurde (Ausnahme: Zollwert der angemeldeten Ware überschreitet einen Betrag von 10.000 EUR je Sendung nicht)
  - Sonstige Unterlagen die für Überführung in das Zollverfahren erforderlich sind; z.B. außenwirtschaftsrechtliche Einfuhrgenehmigungen und Überwachungsdokumente; Ursprungszeugnisse



- Wann entsteht die Zollschuld?
  - Mit Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr entsteht im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung; die Ware wird dem Anmelder bei Leistung der Einfuhrabgaben oder einer Sicherheit überlassen
  - Festsetzung der Einfuhrabgaben mittels Abgabenbescheid





- Was tun bei Auswahl des falschen Zollverfahrens ?
  - Beispiel:
    - MPI hat für die Überführung einer Ware in das Zollgebiet das Verfahren „*in den zollrechtlich freien Verkehr*“ gewählt, hätte aber in das Verfahren „*der besonderen Verwendung*“ überführen müssen, um die Zollfreiheit für wissenschaftliche Geräte in Anspruch nehmen zu können
  - Korrektur der Zollanmeldung
    - Art. 65 ZK – Berichtigung (vor Überlassung)
    - Art. 66 ZK – Erklärung der Ungültigkeit der Zollanmeldung (vor Überlassung)
    - Art. 78 ZK – Prüfung und ggf. Korrektur der Zollanmeldung (nach Überlassung)
  - Möglichkeiten zur nachträglichen Bewilligung bzw. der Begünstigung prüfen
  - Möglichkeiten zur Erstattung bzw. Erlass von Einfuhrabgaben prüfen



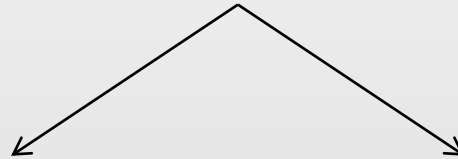
- Zolltarif
  - Festlegung der Höhe der Einfuhrzölle bei Einfuhr der Ware
- Einreihung von Waren/Tarifierung
  - Richtige zolltarifliche Einreihung ist Grundlage dafür welcher Zoll- und Einfuhrumsatzsteuersatz anfällt (ggf. z.B. Verbrauchssteuern)
  - Angabe einer fehlerhaften Zolltarifnummer kann zur Festsetzung unrichtiger Einfuhrabgaben führen mit dem Risiko der nachträglichen Abgabenerhebung sowie möglicher bußgeld- und strafrechtlicher Konsequenzen
  - **Problem:** Falsche Einreihung = **Nachmeldung beim Zollamt !**



- Konkrete (Compliance) Maßnahmen im Hinblick auf die Einreihung von Waren:
  - Ordnungsgemäße Inanspruchnahme bestehender Zollbefreiungen
  - Sicherstellung durch die Forschungseinrichtung oder Unis, dass den vor Ort agierenden Mitarbeitern ein Prüfungsschema an die Hand gegeben wird
  - 4 -Augen-Prinzip bei Bewertung der Einreihung
  - In Zweifelsfällen:
    - Beantragung einer verbindlichen Zolltarifauskunft ab bestimmten Wertgrenzen
    - Eintarifierung der Waren in die Zolltarifposition mit höherem Zollsatz (und dann ggf. Einspruch gegen Abgabenbescheid einlegen zur Überprüfung in schwierigen Einzelfällen)



- Verwendung zu besonderen Zwecken, Art. 82 ZK gilt für *tarifliche* und *außertarifliche* besondere Verwendungen



- **Tarifliche besondere Verwendung**

(wirtschaftliche Tatbestände)



- **Aufgrund eines Tarifsatzes „zollfrei“**,  
z.B. 8708101000 = Stoßstangen und Teile  
davon für die Montage

- **Außertarifliche besondere Verwendung**

(nicht wirtschaftliche Tatbestände)



- ZollbefreiungsVO (z.B. Wissenschaft)



### ■ **Außertarifliche Zollbefreiung**

- Für bestimmte **wissenschaftliche Geräte und Instrumente** können bestimmte Forschungs- und Lehreinrichtungen die Zollfreiheit nach der ZollbefreiungsVO beantragen
- Das Gerät muss eindeutig wissenschaftlichen Charakter haben (anhand technischer Merkmale!)
- Diese objektiv technischen Merkmale ergeben sich aus deren Konstruktion oder deren spezieller Anpassung
- Bei Geräten, die in gleicher Ausprägung für den industriellen Einsatz üblich sind, ist der Nachweis des wissenschaftlichen Charakters schwieriger. Hier kann der Verwendungszweck (Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten) und dessen Nachweis entscheidend sein.
- Voraussetzung für Abgabenbefreiung:
  - Antrag/Erklärung der Leitung des Instituts (Vordruck 0121 E) bei der Zollanmeldung
  - In der Erklärung sind Angaben zur Beschreibung der Ware, zum Verwendungsort und -zweck genau zu benennen.



- Rechtsfolgen
  - Keine Abgabenschuld in Form von Einfuhrzöllen, wenn Eingangsabgabenbefreiung für Wissenschaftsorganisationen nach Art. 44 und Art. 45 Verordnung (EU) Nr. 1186/2009
  - Zollamtliche Überwachung und Statuswechsel von NGW zu GW



- **Wer kann die außertariflichen Zollbefreiungen in Anspruch nehmen ?**
  - Öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen oder Abteilungen einer solchen, deren Haupttätigkeit die wissenschaftliche Forschung oder Lehre ist (z.B. Universitäten). Diese Einrichtungen und Anstalten sind zur zollfreien Einfuhr der oben genannten Geräte allgemein ermächtigt  
oder
  - private Einrichtungen, deren Haupttätigkeit die wissenschaftliche Forschung oder Lehre ist und die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vor der Abfertigung zum abgabenfreien Empfang der betreffenden Geräte gesondert ermächtigt sind



- **Wann kann die Einfuhr von wissenschaftlichen Geräten von Zollabgaben befreit werden?**
  - Wissenschaftliche Instrumente oder Apparate sowie deren Ersatzteile und Spezialwerkzeuge werden nur dann von den Zollabgaben befreit, wenn deren Einsatz nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.
  - Beachte:
    - Es ist unschädlich, wenn ein bestimmtes Forschungsergebnis durch öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen gelegentlich wirtschaftlich genutzt wird.





### ▪ Welche Pflichten ergeben sich ?

- Waren unterliegen auch nach der Abfertigung der **zollamtlichen Überwachung**
- Betreffende Einrichtung darf die Gegenstände grundsätzlich keiner anderen Person überlassen, d.h. sie darf sie nicht verleihen, verpfänden, vermieten, verkaufen oder verschenken
- Ausnahmen:
  - Überlassung an Dritte zwecks Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Gegenstände
  - Zulässig ist die Weitergabe an solche Einrichtungen , die selbst zur abgabenfreien Einfuhr von wissenschaftlichen Waren berechtigt sind
    - Beachte: Es ist die für den abgebenden Verwender zuständige Überwachungs Zollstelle zu informieren. Dabei ist dieser Zollstelle eine vom Leiter bzw. seinem Stellvertreter der empfangenden Einrichtung unterzeichnete Erklärung für wissenschaftliche Instrumente oder Apparate (Formular 0120) vorzulegen.



### ■ Einfuhrumsatzsteuer und Verbrauchsteuer

- Keine Befreiung von der EUST
  - Wissenschaftliche Instrumente oder Apparate, Teile bzw. Zubehör sowie Werkzeug werden ungeachtet ihrer Einführung unter Zollbefreiung in den zollrechtlichen Verkehr **nicht von der Einfuhrumsatzsteuer** befreit (*gemäß Art. 44 bzw. 45 ZollbefreiungsVO die Einfuhrumsatzsteuerschuld, § 1 Abs. 1 letzter Halbsatz Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung*)
- Keine Befreiung von eventuell anfallenden Verbrauchsteuern (*§ 1 Abs. 1 Einfuhr-Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung*)



### ■ **Außertarifliche Zollbefreiung – Problemaufriss**

- Gefahr, dass die außertarifliche Zollbefreiung nur noch in Ausnahmefällen in Anspruch genommen wird
- Verwaltungsaufwand und das Risiko stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen
- Nur hochpreisige Güter der Erstausstattung, die aufgrund ihrer Beschaffenheit das Institut nie verlassen können, wird die Zollbefreiung in Anspruch genommen
- Ist der Verzicht auf eine Zollbefreiung möglich?
  - Ja, denn die Zollbefreiung wird nur auf Antrag gewährt; der Antrag ist mit der Erklärung zur Verwendung der Geräte auf dem Vordruck 0121 einzureichen
  - Rechtsfolge:
    - MPI kann einführen ohne einen Antrag auf Zollbefreiung zu stellen; in dem Fall setzen die Behörden die Einfuhrzölle in der Höhe fest, wie sie ohne Zollbefreiung für die eingeführten Waren festzusetzen wären
    - Die ohne Zollbefreiung eingeführten Waren unterliegen nicht der zollamtlichen Überwachung, d.h. MPI müsste keine zollrechtlichen Vorgaben hinsichtlich Verwendungszweck und Verwendungsort innerhalb der EU
- Ist ein Verzicht auf die Zollbefreiung zuwendungsrechtlich erlaubt?



- Festgestellte Fälle am MPI – Geräte befanden sich nicht mehr am angegebenen Verwendungsort
  1. Einfuhr von Waren aus den USA, Einbau in ein Gerät am MPI, Ausfuhr nach Chile zur Verwendung dortige Projekte; Gerät ist nicht mehr an dem bei der Zollanmeldung angegebenen Verwendungsort;
  2. Abwandlung: Gerät wird nach 2 Jahren wieder eingeführt;
  3. Einkauf von Waren aus den USA, Einbau der Waren in ein anderes Gerät am MPI; dieses Gerät wird in ein Teile werden am Institut in ein anderes Gerät eingebaut und dann in ein 30 km entferntes Teleskop eingebaut;
  4. Waren sind nicht mehr am angegebenen Verwendungsort, sondern an einem anderen MPI.



- Voraussetzungen für eine Zollbefreiung für die MPG (Art. 44 Verordnung (EG) Nr. 11186/2009)
  - MPG ist eine gemeinnützige Einrichtung und kann damit abgabenfrei wissenschaftliche Geräte einführen
  - Bei den Waren handelt es sich um wissenschaftliche Instrumente und Apparate oder sie sind als entsprechende Ersatz- und Zubehörbestandteile anzusehen (Vermutung des Art. 5 der DVO (EU) Nr. 1225/2011, wonach Instrumente/Apparate im Zweifel als wissenschaftlich anzusehen sind, wenn sie zur Durchführung wissenschaftlicher Zwecke eingeführt und verwendet werden)
  - MPI hat bei Einfuhr auf die Abgabenfreiheit der Einfuhr der wissenschaftlichen Geräte hingewiesen und auf die erforderliche Verwendung der Ware hingewiesen
- Rechtsfolge:
  - die unter Zollbefreiung eingeführten Waren werden in den **Verkehr zur besonderen Verwendung** überführt und **unterliegen der zollamtlichen Überwachung**
  - Könnte die zollamtliche Überwachung nicht beendet worden sein, so dass die Verbringung der Geräte an einen anderen Ort als den Verwendungsort keine Pflichtverletzung mehr dargestellt hat ?



- Beendigung nach Art. 82 ZK durch
  - **Erstmalige Zuführung zur vorgeschriebenen besonderen Verwendung** (Art. 82 ZK i. V. m. Art 300 Zollkodex DVO)
  - gemäß Art. 298 und 299 ZK-DVO [[Link zu ZK-DVO](#)]
    - Ausgeführt (Ausfuhr nur dann keine Pflichtverletzung, wenn mit Zustimmung der Zollbehörde, Art. 204 Abs. 1 a ZK, Art. 206 Abs. 2 ZK)
    - Zerstört oder vernichtet (ursprgl. Verwendung kann nicht mehr erreicht werden)
    - oder zu einem anderen Zweck verwendet wurde

In Ausnahmefällen können Waren gem. Art. 300 Abs. 1 Unterabs. 2 **ZK-bis zu 2 Jahren** unter zollamtlicher Überwachung bleiben

- Widersprüchliche Praxis: Mit der BFD in Klärung, wann eine besondere Verwendung/Verwendungsbeschränkung vorliegt und damit die zollamtliche Überwachung endet; denn wenn z.B. mit Einbau eines aus einem Drittland unter Inanspruchnahme der Zollbefreiung erworbenes Gerät endgültig in das Bestimmungsgerät eingebaut wird, endet nach u.E. die zollamtliche Überwachung



### ■ Fälle - Lösungen:

1. Einfuhr von Waren aus den USA, Einbau in ein Gerät am MPI, Ausfuhr nach Chile zur Verwendung dortige Projekte; Gerät ist nicht mehr an dem bei der Zollanmeldung angegebenen Verwendungsort

**Lösung:** Mit der Ausfuhr erhalten die Waren grundsätzlich den Status einer Nichtgemeinschaftsware. Sie unterliegen nach der Ausfuhr nicht mehr der zollamtlichen Überwachung

**Frage:** Endete zollamtliche Überwachung nicht bereits mit Einbau in das Gerät am MPI weil der besonderen wissenschaftlichen Zuwendung zugeführt?

2. Abwandlung: Gerät wird nach 2 Jahren wieder eingeführt
  - Wenn Gerät als Rückware deklariert, kann das Gerät innerhalb von 3 Jahren zollfrei wieder eingeführt werden.
  - Erneute Zollamtliche Überwachung ?
  - Grundsätzlich führt die Tatsache, dass es sich um Rückware handelt nicht zur zollamtlichen Überwachung, nur dann, wenn die wissenschaftlichen Geräte sich vor der Ausfuhr in der besonderen Verwendung befanden = diese Geräte können die MPIs nur dann zollbefreit einführen, wenn sie die Waren erneut in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung wiedereinführen; sie unterliegen dann erneut der zollamtlichen Überwachung.



### ■ Fälle - Lösungen:

3. Einkauf von Waren aus den USA, Einbau der Waren in ein Gerät am MPI; dann Einbau in ein 30 km entferntes Teleskop

**Lösung:** Entnahme aus der zollamtlichen Überwachung; bei der Anmeldung wurde als Verwendungsort Heidelberg angegeben, die Verbringung in ein 30km entfernt gelegenes Teleskop ist ein anderer Verwendungsort als der bei der Anmeldung angegebene bei dem auch ein anderes HZA zuständig ist. Ein Mitteilung der Verbringung an das HZA erfolgte nicht.

4. Waren sind nicht mehr am angegebenen Verwendungsort, sondern an einem anderen MPI

**Lösung:** Entnahme aus der zollamtlichen Überwachung, weil Waren sich an einem anderen Verwendungsort befinden als bei der Anmeldung angegeben und keine Meldung der Verbringung an das zuständige HZA erfolgte





- Stand der Gespräche zwischen MPG e.V. und der BFD Nord vom 23.10.2015
  - Inhalt: Vorstellung der Problematik der MPG bei der BFD Nord
  - Ziel:
    - Grundsätzliche Klärung der Frage, wann aus dem Drittland eingeführte wissenschaftliche Geräte/Apparate unter Inanspruchnahme von Zollbefreiungen der „besonderen Verwendung“ zugeführt werden (und damit die zollamtliche Überwachung endet)
    - Für die Fälle in denen die zollamtliche Überwachung nicht endet, stellt sich Frage, ob nicht Verfahrenserleichterungen möglich sind
    - MPG ist dezentral aufgestellt, die MPIs haben eigene EORI Zollnummern, d.h. es werden von HZA die einzelnen MPIs unabhängig voneinander geprüft. Zur Sicherstellung eines geordneten Prüfungsvorgangs, stellt sich die Frage, ob bei der Umstellung der EORI Zollnummer auf das Unternehmen, MPG bei der derzeit laufenden Verfahrensumstellung nicht vorgezogen werden kann (Vorteil: Prüfungsgegenstand ist dann die MPG e.V. und nicht das „MPI“)



### Ergebnis

- Ob die zollamtliche Überwachung mit Einbau/Verwendung von wissenschaftlichen Geräten die aus Drittländern unter Inanspruchnahme der Zollbefreiungen endet, wird von der BFD Nord geprüft
- In den Fällen, in denen die zollamtliche Überwachung nicht endet, wurden folgende Konstellationen und ggf. Verfahrenserleichterungen überlegt
- 1. Solange das Gerät in der Verfügungsmacht des MPI steht und die zollamtliche Überwachung sicher gestellt werden kann, keine Meldung an das HZA, wenn Gerät an einen anderen Verwendungsort verbracht als bei der Einfuhr angegeben.
- 2. Verbringen des Geräts von MPI zu MPI; keine Meldung ans HZA wegen Änderung des Verwendungsortes, wenn das andere MPI auch Grundlagenforschung betreibt und die MPG **zentral ein**

### **Bestandsverzeichnis**

führt auf das die MPIs Änderungen eintragen und somit zollamtliche Überwachung sichergestellt



- Rückwaren
  - Gemeinschaftswaren, die aus dem Zollgebiet ausgeführt und dann wieder abgabefrei eingeführt werden;
    - Beachte: Allein die Eigenschaft „Rückware“ begründet keine zollamtliche Überwachung; diese liegt nur dann vor, wenn wissenschaftliche Geräte bei Einfuhr in die EU der besonderen Verwendung unterlagen und als Rückware wieder der besonderen Verwendung zugeführt werden
- Weitere Voraussetzungen:
  - Bei Wiedereinfuhr Vorlage des INF-3 Formulars oder ein Exemplar der ursprünglichen Ausfuhranmeldung (andere Nachweise im Einzelfall zulässig)



- Weitere Voraussetzungen:
  - Bei Wiedereinfuhr Vorlage des INF-3 Formulars oder ein Exemplar der ursprünglichen Ausfuhranmeldung (andere Nachweise im Einzelfall zulässig)
  - Bei Ausfuhr, INF-3 Formular ausfüllen; hier darauf achten, dass das Formular so konkret wie möglich ausgefüllt wird; oft scheitert die Abgabefreiheit an dem nicht genau ausgefüllten Formular mangels Nämlichkeitsnachweis), das MPI muss daher genaue Angaben an den Spediteur geben
    - Nämlichkeitsnachweis, d.h. Zollbegünstigung nur dann, wenn der Anmelder nachweist, dass die zu überführende Ware identisch ist mit der seinerzeit ausgeführten Ware bzw. auch in dem gleichen Zustand wieder eingeführt werden muss (der anwendungsbedingte Verschleiß des BMW wäre unschädlich, Tuning Maßnahmen (z.B. Spoiler) wären der Nämlichkeit abträglich, Einzelfallprüfung (genaues Ausfüllen des INF-3 Formulars!)
    - Wissenschaftliches Gerät das nicht genau beschrieben wird, sondern nur abstrakt, nicht ausreichend für den Nämlichkeitsnachweis bei Wiedereinfuhr; hier scheitert es oft in der Praxis an abgabefreie Wiedereinfuhr
  - Einhaltung der Wiederanmeldefrist von 3 Jahren (beachte: Verlängerung des Antrags möglich)



- Fall: MPI Institut hat eine Ware aus einem Drittland unter Inanspruchnahme der Zollbefreiung für wissenschaftliche Geräte eingeführt.
  - Es möchte dieses Gerät in Fall 1) in Warschau reparieren lassen und Fall 2) in den USA reparieren lassen
  - Fall 1)
    - Mangels Ausfuhr aus dem EU Zollgebiet liegt kein Fall von Rückware vor; aber MPI muss wegen Änderung des Verwendungsortes dem zuständigen Hauptzollamt mitteilen, dass das Gerät nach Warschau verbracht wird
  - Fall 2)
    - Keine „Rückware“, weil die wieder eingeführte (reparierte Ware) nicht identisch ist mit der ausgeführten (defekte Ware)

günstigungen gewährt werden, so ist dieses Auskunftsblatt nur gültig, wenn Feld B und, soweit erforderlich, Feld A von den zuständigen Behörden mit einem Sichtvermerk versehen worden sind.

Dieses Auskunftsblatt ist der Zollstelle der Wiedereinfuhr vorzulegen.

Menge, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke sowie Bezeichnung der ausgeführten Waren

5. Rohgewicht

2,046

2 Test Narrow Linewidth Laser (elektr.)

Produkt No. OE 4020 - 156006 - PA - R - CUS 1

Serien Nr. 1) NLWLM 1209 D 143

2) NLWLM 1209 D 14A

6. Eigengewicht

1,546

7. Stat. V

2435

Menge, für die das Auskunftsblatt beantragt wird

a) in Ziffern

2

b) in Buchstaben

- Zwei -

9. Tarifstelle des GZ

9030209

**Sichtvermerk der für Ausfuhrlicenzen  
der Vorausfestsetzungsbescheinigungen  
zuständigen Behörden**

Ausfuhr ohne Ausfuhrlicenz oder Vorausfest-  
setzungsbescheinigung (I)  
Licenzregelung beachtet (I)

**B. Sichtvermerk der für die Gewährung von  
Ausfuhrerstattungen oder sonstigen Aus-  
fuhrvergünstigungen zuständigen Behörden**

- Keine Ausfuhrerstattungen oder sonstigen  
Ausfuhrvergünstigungen (I)
- Ausfuhrerstattungen und sonstige Ausfuhr-  
vergünstigungen für .....  
(Menge) zurückgezahlt (I)
- Auszahlungsanordnung über die Ausfuhrer-  
stattungen und sonstigen Ausfuhrvergünsti-  
gen für .....  
(Menge) ungültig gemacht (I)

10. Zusätzliche Anga  
Waren

a) Ausfuhrpapier  
Art  
Nr.  
vom

b) aus einem ak  
edelungsverke  
führte Waren (I)

c) zum Zweck ein  
deren Verwend  
zollrechtlich fr  
kehr überführte



- Rechtsfolge:
  - Zollabgabenbefreiung
  - Befreiung von Einfuhrumsatzsteuer
    - Ausnahmen:
      - Keine EUSt Befreiung, wenn es sich um eine umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferung gehandelt hat (§ 12 Nr. 2 EUStBV, § 4 Nr. 1 UStG), es sei denn, der zum vollen Vorsteuerabzug berechnete Ausfuhrlieferer die Ware zurückerhält. Die Ware würde für ihn bei einem weiteren Verkauf wieder umsatzsteuerpflichtig
      - Keine EUSt Befreiung für Waren, deren Umsatzsteuer vergütet (§ 4a UStG) worden ist
      - Keine EUSt Befreiung für Waren, die im Außengebiet Gegenstand einer Lieferung waren



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !





### ▪ Rechtliche Grundlagen:

- Keine Abgabenschuld, wenn Eingangsabgabenbefreiung für Wissenschaftsorganisationen nach **Art. 44** und **Art. 45** Verordnung (EU) Nr. 1186/2009
- Zollamtliche Überwachung und Statuswechsel von NGW zu GW

#### Art. 44

- Gilt nur für wissenschaftliche Instrumente und Apparate, die bestimmt sind für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist [..]
- Private Einrichtungen, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist und die von den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten zum Empfang dieser Gegenstände unter Abgabenbefreiung ermächtigt sind

#### Art. 45

- Befreiung gilt auch für Ersatzteile, Bestandteile, oder Zubehörteile von wissenschaftlichen Instrumenten/Apparaten unter der Voraussetzung, dass sie zur gleichen Zeit wie diese Instrumente oder Apparate eingeführt werden oder dass im Fall der späteren Einfuhr erkennbar ist, dass sie für bestimmte Instrument, die abgabenfrei eingeführt worden sind, bestimmt sind



### Art. 48

- (1) Die in Artikel 43 genannten Gegenstände und die nach Maßgabe der Artikel 45, 46 und 47 unter Befreiung von den Einfuhrabgaben eingeführten wissenschaftlichen Instrumente oder Apparate dürfen ohne vorherige Unterrichtung der zuständigen Behörden weder verliehen, vermietet, veräußert noch überlassen werden
- (2) Bei Verleih, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung an eine nach Art. 43 oder Artikel 44 Abs. 2 zur abgabenfreien Einrichtung oder Anstalt bleibt diese Befreiung bestehen, sofern die Gegenstände, Instrumente oder Apparate von dieser Einrichtung oder Anstalt zu Zwecken benutzt werden, die Anspruch auf diese Befreiung eröffnen
- In all den anderen Fällen sind bei Verleih, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung zuvor die Eingangsabgaben zu entrichten [..]



### Art. 49

- (1) Erfüllen die in den Art. 43 und 44 genannten Einrichtungen oder Anstalten nicht mehr die Voraussetzungen für die Befreiung von den Eingangsabgaben oder beabsichtigen sie, zollfrei eingeführte Waren zu anderen als nach diesen Artikeln begünstigten Zwecken zu verwenden, so haben sie die zuständigen Behörden zu unterrichten [..]

### Art. 2 DVO (EU) Nr. 1225/2011 besagt,

- dass die in Art. 43, 44 Abs. 1 und 45 der Verordnung (EG) Nr. 1886/2009 genannten Gegenstände für die Bestimmungseinrichtung die Verpflichtung begründet, dass
  - die Waren unmittelbar an den angemeldeten Verwendungsort zu verbringen
  - in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen sind und
  - die Durchführung aller Überwachungsmaßnahmen zu erleichtern ist, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Abgabenbefreiung erfüllt sind oder weiterhin erfüllt werden